



„AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IN DER ÖSTERREICHISCHEN TABAKPOLITIK- STATUS QUO UND AUSBLICK“

*6. INNENRAUMTAG DES ARBEITSKREISES INNENRAUMLUFT AM MINISTERIUM FÜR EIN
LEBENSWERTES ÖSTERREICH
„NEBEL, FEUER UND RAUCH IN INNENRÄUMEN“*

WIEN, AM 24. NOVEMBER 2015

DR. FRANZ PIETSCH
AL II/1 UND STV SL II/1 IM BMG



1. Internationale Ebene (FCTC, 6. CoP)
2. Europäische Ebene (RL 2014/40/EU - TPD II)
3. Neuregelung der NRS-Bestimmungen im TabakG durch Novelle zum TabakG, BGBl. I Nr. 101/2015
4. Aktuelle nat. Entwicklungen (Judikate)
5. VfGH-Erkenntnis/E-Zigaretten/TabMG
6. Nächste Umsetzungsschritte/TPD II
7. Zusammenfassung



Quelle: http://apps.who.int/gb/fctc/E/images/logo_en2.gif

1. Internationale Ebene

- FCTC (Framework Convention on Tobacco Control)
 - 6. CoP (Conference of the Parties) Okt/2014



Tabakrahenkonvention (FCTC) der WHO/völkerrechtlich verbindlich!

- FCTC/erstes weltweites Gesundheitsabkommen
- Verabschiedung/2003; September 2005 von Ö ratifiziert; 180 Vertragsstaaten;

Gemäß **Art. 21** FCTC besteht eine regelmäßige Kontrollpflicht

Teil III der FCTC legt **Maßnahmen** zur **Tabakkontrolle** fest:

- preisbezogene + steuerliche Maßnahmen zur Verminderung der Nachfrage nach Tabak (Art. 6)
- nicht preisbezogene Maßnahmen (Art. 7; **Leitlinien** zur Umsetzung der Art. 8-13)
- Schaffung wirksamer Maßnahmen zum Schutz vor Passivrauch (Art. 8; z.B. Arbeitsplatz, öffentl. Orte, Verkehrsmittel,...)
- Maßnahmen hinsichtlich der Überprüfung der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen, der Angaben am Produkt und der Verpackung und Etikettierung (Art. 9, 10 + 11)
- Maßnahmen in Bezug auf Information, Aufklärung, Schulung und Bewusstseinsbildung (Art. 12)
- Werbe- und Sponsoringverbote (Art. 13)
- Maßnahmen in Bezug auf die Förderung verminderter Nachfrage und Aufgabe des Tabakkonsums (Art. 14)

- **Highlights der 6. CoP in Moskau (Okt. 2014)**
 - Control and prevention of “globally emerging products” (Electronic nicotine delivery systems/ENDS), Electronic non nicotine delivery systems/ENNDS, Waterpipe products, Smokeless tobacco products/SLTs sind im Rahmen von Tabakkontrollmaßnahmen zu erfassen)
 - Annahme der Leitlinien zu Preis- und Steuermaßnahmen (Art. 6 FCTC)
 - Protocol to Eliminate Illicit Trade in Tobacco Products (Ratifizierung/Ö im März 2015)
 - Annahme der Moskauer Deklaration (Tabakkontrollmaßnahmen stärken, nationale Tabakstrategien implementieren, neuartige Tabakprodukte überwachen)

2. Europäische Ebene

RICHTLINIE 2014/40/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die
Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten
Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG

(TPD II)



Quelle: http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-14-134_de.htm

- **Ziel der Neuregelung:**
 - Besseres **Funktionieren des Binnenmarktes**
 - Hohes Maß an **Gesundheitsschutz**
- **Gründe der Neuregelung:**
 - Neue **wissenschaftliche Erkenntnisse**, zum Beispiel über Tabakaromen und die Wirksamkeit von Gesundheitswarnungen
 - **Neue Produkte** im Handel, darunter E-Zigaretten und stark aromatisierte Tabakerzeugnisse
 - **Unterschiedliche Reaktionen der Mitgliedsstaaten** auf Entwicklungen der letzten 10 Jahre betr. Tabakprodukte/-markt
 - **EU und alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien** des rechtsverbindlichen WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums (**FCTC**)
 - Verschärfung der Vorschriften über Tabakerzeugnisse wegen gesundheitsschädlicher Folgen des Tabakkonsums (**wichtigste vermeidbare Todesursache**, ca. 14.000 Tote in Ö, ca. 700.000 in der EU)



- Neben der

Weiterentwicklung der Meldung der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen und der Warnhinweise auf Zigarettenpackungen;
zusätzliche Regelungen betreffend

1. **Ausdehnung des Regelbereiches** auch auf **rauchlose Tabakerzeugnisse** (insb. E-Zig. + stark aromatisierte Tabakerzeugnisse) u.ä.,
 2. **Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften:** Warnhinweise (Bild/Text) auf 65% der Fläche,
 3. **Inhaltsstoffe/Zusatzstoffe** (Aromastoffe, die dem Produkt ein unterscheidbares („charakteristisches“) Aroma verleihen bei Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen verboten, z.B. Mentholverbot ab 2020); Meldeverpflichtung,
 4. **grenzüberschreitender Fernabsatz** (mit Meldeverpflichtungen etc.),
 5. **Rückverfolgbarkeit** und **Sicherheitsmerkmale** (Track & Trace),
 6. **Einrichtung eines eigenen Amtes** bis August 2016 zur Sicherstellung und Durchsetzung der Vorgaben der TPD II.
- Regelungen in der TPD II bloß für **nikotinhaltige E-Zigaretten** – Art 20 TPD II
 - Aber: Alles, was für den Konsum nikotinhaltiger Produkte genutzt werden kann, fällt unter die Def. der TPD II
 - Achtung: siehe Beschluss/6. CoP/Moskau vom Okt 2014, der die Mitberücksichtigung auch der nikotinfreien Produkte vorsieht!



- Empfehlung des Rates über rauchfreie Umgebung (2009/0088 CNS)
- **Den Mitgliedsstaaten steht es frei/werden ermutigt (durch die TPD II nicht normierten) Bereiche in den Grenzen der eigenen Zuständigkeit einer Regelung zuzuführen (Erw. Gr. 48):**
 - *rauchfreie Zonen*
 - *heimische Verkaufsmodalitäten, Werbung, „brand stretching“*
 - *Einführung/Altersgrenze für E-Zigaretten/Nachfüllbehälter*
- Sonstige einschränkende Regelungen wie „Display ban“ oder Einheitsverpackungen (z.B. angedacht in UK, Norwegen, Frankreich, Ungarn etc.) derzeit in Ö nicht geplant



3. Neuregelung der NRS-Bestimmungen im TabakG durch die Novelle des TabakG, BGBl. I Nr. 101/2015 (kundgemacht am 13. August 2015)



Quelle:
http://www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Drogen_Sucht/Tabak_Nichtrauchen/



- **Definitionen:** neuartiges Tabakerzeugnis, elektronische Zigarette, Nachfüllbehälter, pflanzliches Raucherzeugnis, verwandtes Erzeugnis und Wasserpfeifentabak ins TabakG mitaufgenommen (Geltung der Def. ab 14. August 2015)
- **Miteinbeziehung der verwandten Erzeugnisse in die NRS/RV-Bestimmungen ab 20. Mai 2016:**
 - ✦ Nikotinhältige und nikotinfreie E-Zigaretten/E-Shishas
 - ✦ Wasserpfeifen/Shishas
 - ✦ Kräutertzigaretten
 - ✦ etc.



- Absolutes Rauchverbot (ohne Möglichkeit einer Einrichtung eines Raucherraums) ab 1. Mai 2018:
 - ✦ in Räumen für
 - Unterrichts- und Fortbildungszwecke,
 - Verhandlungszwecke,
 - schulsportliche Betätigung, schulische oder solche Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden, einschließlich der dazugehörigen Freiflächen, und
 - **die Herstellung, Verarbeitung, Verabreichung oder Einnahme von Speisen oder Getränken sowie die in Gastronomiebetrieben für alle den Gästen zur Verfügung stehenden Bereiche, ausgenommen Freiflächen.**
 - ✦ In Mehrzweckhallen bzw. Mehrzweckräumen;
 - ✦ In nicht ortsfesten Einrichtungen, insbesondere Festzelten;
 - ✦ In Räumen, in denen Vereinstätigkeiten im Beisein von Kindern und Jugendlichen ausgeübt werden, sowie in Räumen, in denen Vereine Veranstaltungen, auch ohne Gewinnerzielungsabsicht, abhalten;
 - ✦ In geschlossenen, öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln zur entgeltlichen oder gewerblichen Personenbeförderung.



- Klarstellungen betr. Rauchverbot (mit Möglichkeit der Einrichtung eines Raucherraums) in Räumen öffentlicher Orte ab 1. Mai 2018:
 - In Ergänzung bisheriger Regelungen zu sonstigen Räumen öffentlicher Orte wurden folgende Rauchverbote nun ausdrücklich im Gesetz verankert:
 - ✦ **Hotels** und vergleichbaren Beherbergungsbetriebe;
 - ✦ **Tabaktrafiken**, die ebenfalls **Postpartner** sind;
 - ✦ **Gesundheitseinrichtungen.**
 - In diesen Räumen „kann in den allgemein zugänglichen Bereichen ein Nebenraum als Raucherraum eingerichtet werden, sofern gewährleistet ist, dass aus diesem Nebenraum weder Tabakrauch in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt, noch das Rauchverbot dadurch umgangen wird.“



4. Aktuelle nat. Entwicklungen (Judikate)



Quelle:
<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/vbg/Tabaktrafikanten/Tabaktrafik.jpg>



- **Änderung des § 2 Abs. 2 Tabakgesetz** mit der Novelle BGBl I Nr. 5/2015
 - **ab 1.1.2016** das Inverkehrbringen von Einzelzigaretten, unverpackten Zigaretten oder Zigarettenpackungen in einer anderen **Packungsgröße als 20 oder 25 Stück** verboten wird.
- **Aktuelle Judikate**
 - **VfGH vom 1.10.2009, B 776/09** : „Recht der Nichtraucher auf rauchfreie Luft“ vs. Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der Tabakkonsumenten.
 - **VwGH-Erk. vom 6.3.2014, Zl. 2013/11/0110**: „Raucherlounge“; Rauchsalon war mit einem gut sichtbaren Firmenlogo gekennzeichnet – Verstoß gegen Sponsoringverbot, es kommt auf gesamtes Erscheinungsbild der Unterstützung an.
 - **HG Wien, Einstweilige Verfügungen**: Verein, dessen Mitglieder auch Betreiber von Gastronomieunternehmen umfasst, klagt auf Unterlassung von Verstößen gegen das UWG – Beklagte verschaffen sich Wettbewerbsvorteil gegenüber gesetzestreuen Mitbewerbern, indem sie gegen § 13a TabakG verstoßen.

- **BG Wien Innere Stadt**, Jänner 2015:
 - Anspruch des **Vermieters** aus dem Mietvertrag gem. § 1118 ABGB auf Unterlassung von störenden Einwirkungen auf die Wohnung des Klägers und Nachbarn durch Rauch, insbesondere Zigarrenrauch
 - Entscheidungsgrundlage:
 - erheblich nachteiligen Gebrauchs des Mietgegenstands: Verhalten ist geeignet den Ruf oder wichtige wirtschaftliche oder sonstige Interessen des Vermieters zu schädigen oder zu gefährden, da durch Zigarrenrauch andere Mieter vertrieben werden
 - Abgeändert durch:
- **LG für ZRS Wien**, 25.09.2015:
 - Anspruch des **Mieters**: „... die von ihrer Wohnung [...]ausgehenden und wesentlichen beeinträchtigenden Einwirkungen auf die Wohnung der klagenden Partei,[...] die durch das Rauchen von Zigarren bei offenem Fenster, im Freien oder bei Lüftung ins Freie in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr entstehen, zu unterlassen.“
 - Entscheidungsgrundlage:
 - Störung der Nachtruhe des Nachbarn
 - Nicht Rechtskräftig – Revision an OGH eingebracht
- **Dt. BHG** vom 16.1.2015 zur GZ V ZR 110/14:
 - Rauchen auf Balkon in Mietwohnung, wodurch sich Nachbarn gestört fühlen;
 - Es stehen sich grundrechtlich geschützte Besitzrechte des Klägers und Beklagten gegenüber. Eine Regelung nach Zeitabschnitten unter gegenseitigen Rücksichtnahme soll angemessenen Ausgleich bringen.

5. VfGH-Erkenntnis/E-
Zigaretten/TabMG
(G 118/2015) vom
3. Juli 2015

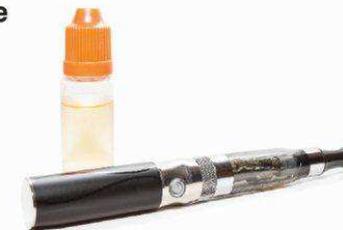
Disposable



Rechargeable



Refillable



Quelle: http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-14-134_en.htm



Im 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 wurde durch Änderung des § 1 TabMG beschlossen:

→ **Ab 1. Oktober 2015 sollten Einwegzigaretten und Liquids nur in Trafiken verkauft werden dürfen** und ausschließlich die „Hardware“ der E-Zigarette weiterhin im sog. Fachhandel verkauft werden.

Aufhebung dieser Bestimmung durch VfGH-Erkenntnis vom 3. Juli 2015:

- **Monopolisierung des Vertriebs** von verwandten Erzeugnissen auf Trafikanten stellt einen **Eingriff in das Grundrecht der Erwerbsfreiheit/-tätigkeit, weil eine bereits ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit ab Oktober 2015 zur Gänze einzustellen** wäre.
- Der **ausschließliche Vertrieb nur im Wege von Trafiken als unzulässig angesehen** (= **Ungleichbehandlung von E-Zig.-Fachhändlern gegenüber Trafikanten, unverhältnismäßige Beschränkung des Grundrechts auf Freiheit der Erwerbsbetätigung...**).
- Der VfGH anerkennt zwar iZm dem Gleichheitsgrundsatz das **Ziel des Gesundheitsschutzes wie auch des Jugendschutzes; gelindere Mittel als die Vertriebsvorgabe im kritisierten TabMG**, wie eben Anpassungen und klare Vorgaben in der GewO, seien dafür jedoch **ebenso möglich**, indem die Aufsicht über die Fachhändler entsprechend verschärft werden könnte!!
- Als gelinderes Mittel wäre eine **Reglementierung des Gewerbes mit dem Erfordernis eines Befähigungsnachweises und Sanktionen für den Fall des Zuwiderhandelns** ähnlich dem kritisierten § 35 TabMG, ein Verlust der Berechtigung zum Verkauf der verwandten Erzeugnisse führen könnte, möglich.
- **Gesundheits- und jugendschutzpolitische** Gründe vermögen nach Ansicht des VfGH **eine auf den Vertrieb bezogene Differenzierung nicht zu rechtfertigen**, außerdem sei nicht erkennbar sei, inwieweit der Verkauf von verwandten Erzeugnissen von Trafikanten einen höheren Gesundheits- und Jugendschutz biete als der Verkauf durch Fachhändler (Abgabeverbot und Verkaufsmodalitäten werden in JS-Gesetzen der Länder geregelt und gelten für alle gleich).



○ Konsequenz aus dem Erkenntnis/VfGH:

- ✦ Die Aufhebung der angegriffenen Bestimmungen bewirkt, dass der Handel mit Waren aller Art im Ergebnis den **Verkauf über den Einzelhandel aber auch die Trafikanten weiterhin grundsätzlich ermöglicht**.
- ✦ Dies **jedoch in Berücksichtigung der schon bisher geltenden Rechtslage**, sohin also auch in **Mitberücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des AMG und MPG** (Problematik des Vorliegens/Abgrenzens der E-Zig. als Präsentations-/ Funktionsarzneimittel), wonach ggfalls E-Zig. ausnahmslos nur über Apotheken vertrieben werden dürfen;
- ✦ Nur E-Zig. als Genussmittel, und bei denen daher eine Abgrenzung als AM sichergestellt ist, dürfen „frei“ vertrieben werden!
- ✦ In einer ausstehenden Novelle/TabakG werden Rahmenbedingungen/Vorgaben betreffend E-Zigaretten geregelt werden.



6. Nächste Umsetzungsschritte/TPD II

Nächste Umsetzungsschritte



- Derzeit Finalisierung/TPDII – Sammelnovelle TabakG mit erforderlich pol. Abstimmungen/Koalitionspartner vorgenommen;
- Anschließende Begutachtung;
- Regierungsvorlage wird im Ministerrat eingereicht, dann parlamentarischen Entscheidungsprozess zugeführt (Gesundheitsausschuss, National- und Bundesrat);
- Beschlussfassungen im NR sowie BR voraussichtl. im Februar/März 2016;
- Inkrafttreten voraussichtlich im Frühjahr 2016, spätestens am 20. Mai 2016;



7. Zusammenfassung



- **Sammelnovelle BGBl. I Nr. 101/2015:**
 - Ausweitung der NRS-Bestimmungen,
 - NRS-Bestimmungen auch für verwandte Erzeugnisse (z.B. E-Zigaretten) ab Mai 2016,
 - absolutes RV in der Gastronomie ab Mai 2018 und
 - Klarstellung des RV für Trafiken, die gleichzeitig Postpartner sind.
- **Folgenovelle/TabakG zur Implementierung/TPD II** wird derzeit finalisiert und anschließend parlamentarischem Gesetzgebungsverfahren zugeführt; Inkrafttreten spätestens am 20. Mai 2016;
- **VfGH-Erkenntnis zu Vertrieb von E-Zigaretten** → E-Zigaretten (welche Genussmittel sind) weiterhin frei im Einzelhandel verkäuflich (Qualitätssicherung, Produktsicherheit);
- **Festlegung von Rahmenbedingungen und Vertriebsvoraussetzungen für Verkauf von E-Zigaretten** erfolgt primär in Folgenovelle/TabakG;
- **Judikate weisen in Richtung immer restriktiveren NichtraucherInnenschutzes!**



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

